



## Verhaltensregeln für Mitarbeitende, Übungsleitende und TrainerInnen

**Alle Personen, die in der DJK-Eintracht Coesfeld e. V. Sport treiben oder Schutzbefohlene betreuen / trainieren, halten sich an die folgenden Verhaltensregeln zum Schutz unserer Sportler\*innen:** Damit weder Gelegenheit noch Raum für ein Vergehen entsteht.

**Körperkontakt:** Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (zum Trösten, zum Mut machen etc.) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

**Hilfestellung:** Körperkontakt darf nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung erfolgen. Generell wird die Art und Weise und der Ablauf der Hilfestellung erklärt und das Einverständnis für die Berührung eingeholt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Intimbereich von Kindern und Jugendlichen nicht berührt wird. Sollte dies aus Versehen vorkommen, liegt es in der Verantwortung der Person, die die Hilfestellung geleistet hat, diese Berührung offen anzusprechen und sich dafür zu entschuldigen. Da, wo es möglich ist und kein Sicherheitsrisiko entsteht, werden Kinder und Jugendliche in das Leisten von Hilfestellung einbezogen.

**Verletzung:** Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung gestattet. Sobald und soweit es möglich ist, übernehmen die Kinder gegenseitig nach dem Ermessen des/der ÜbungsleiterIn die Versorgung der Verletzung. Über die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird vorab informiert und die Erlaubnis eingeholt. Im Falle einer Verletzung leisten die Übungsleitenden Erste Hilfe, hat hierbei aber auch die persönlichen Grenzen der SportlerInnen zu beachten. Sollten sich Kinder und Jugendliche beim Sport verletzen, wird eine Erlaubnis zur Berührung und Versorgung der verletzten Person eingeholt und die Handgriffe vorab angekündigt. Z.B.: „Ich möchte mir die Wunde anschauen, ist es o.k., wenn ich Deinen Fuß dafür anhebe?“ Dasselbe gilt für Trost und Umarmung in solchen Momenten: „Soll ich Dich einmal in den Arm nehmen?“ Die Sicherheit der verletzten Personen steht im Vordergrund, das bedeutet, dass die Versorgung bei nicht ansprechbaren Personen natürlich umgehend und ohne Nachfrage erfolgen sollte. Bei kleineren Verletzungen und nötigem Trost kann den Sporttreibenden angeboten werden, sich von Gleichaltrigen versorgen/trösten zu lassen.

**Duschen:** Übungsleitende, TrainerInnen und Betreuende duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Duschen nur im Rahmen der Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und /oder andere Kinder und Jugendliche hinzu zu ziehen („Vier Augen Prinzip“).

**Umkleiden:** Übungsleitende, TrainerInnen und Betreuende kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Umkleiden nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und/oder andere Kinder und Jugendliche hinzu zu ziehen. Vor dem Betreten der Umkleide soll angeklopft werden.

Die Umkleide ist ausschließlich für Sporttreibende. Eltern warten bitte, spätestens ab dem Grundschulalter ihrer Kinder, vor der Umkleide.

**Gang zur Toilette:** Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden grundsätzlich von einem Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigten begleitet.

**Training:** Bei geplantem Fördertraining in Kleingruppen oder Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ durch die übungsleitende Person eingehalten. Ist dies nicht möglich, gilt das „Prinzip der offenen Tür“. Die Eltern sollen auch die Möglichkeit haben, beim Einzeltraining zu zuschauen. Diese Transparenz sollte auch für den normalen Trainingsbetrieb gelten. Wenn Eltern aus pädagogischen Gründen nicht in der Stunde anwesend sein sollen, ist dies im Vorfeld zu klären.

**Fahrten / Mitnahme:** Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht in den Privatbereich der Leitungsperson (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Einzelbeförderung von Kindern und Jugendliche durch Leitungspersonen ist nicht gestattet (Ausnahme: eigene Kinder).

**Trainingslager und Wettkämpfe:** Bei Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtung sollten immer zwei Übungsleiter, wenn möglich beider Geschlechter, die Fahrt begleiten. Falls kein zweiter Übungsleiter zur Verfügung steht, sollte ein Elternteil einspringen.

**Übernachtung:** Die Leitungspersonen übernachten grundsätzlich nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

**Geheimnisse:** Leitungspersonen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind bzw. Jugendlichen getroffen werden, werden öffentlich kommuniziert.

**Offenes Ohr:** Die Übungsleitenden haben ein offenes Ohr für die Probleme „ihrer“ SportlerInnen. Im Problemfall helfen gerne unsere Vertrauenspersonen Übungsleitende können durchaus Vertrauenspersonen der ihnen anvertrauten Sporttreibenden sein. Die Initiative zum Mitteilen von persönlichen Informationen sollte ausschließlich vom Kind/Jugendlichen ausgehen. Alle Erwachsenen sind sich ihrer Machtposition gegenüber den Sportlerinnen bewusst und achten darauf, diese persönlichen Informationen in keiner Weise dafür auszunutzen, Abhängigkeitsverhältnisse oder Geheimnisse herzustellen.

**Geschenke:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden durch Leitungspersonen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abgesprochen sind.

**„Bierchen nach dem Sport“** „Bierchen nach dem Sport“ ist gemäß Jugendschutzgesetz erst ab 16 Jahren erlaubt. Die Übungsleitende achten auf die Einhaltung und gehen als gutes Vorbild voran.

**Smartphones:** Da heutzutage fast jedes Kind und Jugendlicher und Erwachsener ein Smartphone besitzt, ist es jederzeit möglich Bilder und Filme zu machen: Dies ist insbesondere in Umkleiden ein Problem, vor allem, wenn geduscht wird.

Sie können damit schon in den „pornographischen Bereich“ reichen, deren Verbreitung damit strafbar ist. Ähnliches gilt, wenn Übungsleitende nichts gegen die Aufnahme oder Verbreitung solcher Bilder und Filme unternehmen. Daher ist die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen im Umkleide- und Duschbereich generell verboten. Die alleinige private Kontaktaufnahme zu einzelnen jugendlichen Sporttreibenden über Soziale Medien ist nicht erwünscht, organisatorische Absprachen werden in der Trainingsgruppe für alle sichtbar abgestimmt.

**Transparenz der Regelungen:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist beidseitiges Einverständnis über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.“

Coesfeld, im April 2026